

# RS OGH 2009/6/10 2Ob6/09k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2009

## Norm

VOEG §2

VOEG §3

VerkehrsoferschutzG §3

1. VOEG § 2 heute
2. VOEG § 2 gültig ab 23.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2023
3. VOEG § 2 gültig von 01.07.2007 bis 22.12.2023

1. VOEG § 3 heute
2. VOEG § 3 gültig ab 01.07.2007

## Rechtssatz

Hat ein bei einem Verkehrsunfall Geschädigter, der an sich nach §3 VerkehrsofperG bzw§3 VOEG anspruchsberechtigt wäre, deshalb keinen Schaden, weil sein Dienstgeber nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Lohnfortzahlung leistet, so kann der Dienstgeber die Lohnfortzahlung nicht vom Fachverband der Versicherungsunternehmungen (vgl §2 VOEG) ersetzt erhalten.Hat ein bei einem Verkehrsunfall Geschädigter, der an sich nach §3 VerkehrsofperG bzw §3 VOEG anspruchsberechtigt wäre, deshalb keinen Schaden, weil sein Dienstgeber nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Lohnfortzahlung leistet, so kann der Dienstgeber die Lohnfortzahlung nicht vom Fachverband der Versicherungsunternehmungen vergleiche §2 VOEG) ersetzt erhalten.

## Entscheidungstexte

- RS0124849">2 Ob 6/09k  
Entscheidungstext OGH 10.06.2009 2 Ob 6/09k  
Veröff: SZ 2009/80

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124849

## Im RIS seit

10.07.2009

## Zuletzt aktualisiert am

09.10.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)